

Vortrag an den Ministerrat

betreffend die Ernennung eines Mitgliedes des Generalrates der Oesterreichischen Nationalbank durch die Bundesregierung

Der Generalrat der Oesterreichischen Nationalbank besteht gemäß § 22 Abs. 1 Nationalbankgesetz 1984 – NBG, BGBl. Nr. 50/1984, in der Fassung BGBl. I Nr. 61/2018, aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und acht weiteren Mitgliedern. Der Präsident, der Vizepräsident und die acht weiteren Mitglieder des Generalrates werden gemäß § 23 Nationalbankgesetz 1984 - NBG von der Bundesregierung auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.

Am 31. Juli 2019 endet die fünfjährige Funktionsperiode des von der Bundesregierung ernannten Generalrates Mag. Dr. Walter Rothensteiner.

Es ist daher die Neu- oder Wiederernennung eines Mitgliedes des Generalrates durch die Bundesregierung erforderlich

Ich stelle daher den

Antrag,

1. die Bundesregierung möge gemäß § 23 Nationalbankgesetz 1984-NBG, in der Fassung BGBl. I Nr. 61/2018, Herrn Mag. Dr. Walter Rothensteiner erneut und mit Wirksamkeit vom 1. August 2019 auf die Dauer von fünf Jahren als Mitglied des Generalrates der Oesterreichischen Nationalbank ernennen.
2. Das Bundesministerium für Finanzen möge Herrn Mag. Dr. Walter Rothensteiner das Ernennungsdekret ausfolgen.

4. Juli 2019
Eduard Müller
Bundesminister